

Stenographisches Protokoll

35. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 17. März 1954

Inhalt

1. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 1472)
- b) Entschuldigungen (S. 1472)
- c) Urlaube (S. 1472)

2. Bundesregierung

- a) Mündliche Beantwortung der Anfrage 150 der Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann u. G. durch den Bundesminister für Inneres Helmer (S. 1486)
- b) Schriftliche Anfragebeantwortungen 101 bis 103 (S. 1472)

3. Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 78 bis 83 (S. 1472 und S. 1488)

4. Immunitätsangelegenheit

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Polcar (235 d. B.)

Berichterstatte: Dr. Withalm (S. 1485)

Annahme des Ausschlußantrages (S. 1486)

5. Verhandlungen

- a) Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (216 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend Berichtigung der österreichischen Konzessionslisten im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (236 d. B.)
Berichterstatte: Weindl (S. 1472)
Genehmigung (S. 1473)
- b) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (225 d. B.): Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1954 (237 d. B.)
Berichterstatte: Dr. Reisetbauer (S. 1473)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1473)
- c) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (186 d. B.): Fremdenpolizeigesetz (238 d. B.)
Berichterstatte: Horn (S. 1473)
Redner: Honner (S. 1474), Dr. Pfeifer (S. 1478), Czernetz (S. 1481) und Doktor Kranzlmayr (S. 1484)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1485)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Holzfeind, Altenburger, Pölzer, Proksch, Köck, Freund, Dengler, Hillegeist, Moik, Prinkö u. G., betreffend einen Gesetzentwurf über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz) (83/A)

Dr. Tschadek, Marchner, Olah u. G., betreffend Abänderung des Preisregelungsgesetzes 1950 (84/A)

Slavik, Dr. Koref, Singer, Preußler u. G., betreffend Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 (85/A)

Jonas, Weikhart, Eibegger, Ferdinanda Flossmann, Dr. Koref u. G., betreffend Abänderung und Ergänzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (86/A)

Dr. Reimann, Herzele u. G., betreffend Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (87/A)

Herzele, Dr. Reimann u. G., betreffend Aufwertung der in § 102 des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge für Körperbehinderte (88/A)

Herzele, Dr. Gredler u. G. auf Neufassung und Ergänzung des Straßenpolizeigesetzes, der Straßenpolizei-Ordnung und der Kraftfahrverordnung (89/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Horn, Doktor Tschadek, Appel u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Eingriff von Besatzungsdienststellen in die verfassungsmäßig garantierte Pressefreiheit (150/J)

Dr. Kranzlmayr, Reich u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend Hinaufsetzung der Altersgrenze für Freikarten von Kindern (151/J)

Aigner, Dr. Koref, Enge u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Belästigung von Beamten des Arbeitsinspektorates (152/J)

Dr. Migsch, Weikhart, Proksch u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Austritt der Steyermühl A. G. aus dem Papierkartell (153/J)

Dr. Migsch, Rosa Rück, Marchner, Stampfer, Exler, Giegerl, Lackner, Eibegger, Haberl, Roithner, Paula Wallisch u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Pragmatisierung von Lehrstellen an den steirischen Mittelschulen (154/J)

Proksch, Freund u. G. an den Bundeskanzler, betreffend Aufhebung der Ausfuhrvergütung für Papier (155/J)

Horn, Appel, Aigner, Weikhart u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten (156/J)

Dr. Pfeifer, Dr. Kopf, Herzele u. G. an die Bundesregierung, betreffend die Novellierung des Pensionsüberleitungsgesetzes (157/J)

Dr. Pfeifer, Hartleb, Zeillinger u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes (Dienstrechtes) (158/J)

Dr. Gredler, Herzele u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Nichtteilnahme Österreichs am I. Internationalen Kongreß der Rechnungshofe in Havanna (159/J)

1472 35. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 17. März 1954

Dr. Gredler, Dr. Kraus, Herzole u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend **Anerkennung der durch auswärtiges Studium eines Kindes erwachsenden zusätzlichen Kosten als außerordentliche Belastung** (160/J)

Herzole, Dr. Gredler, Dr. Reimann u. G. an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend **Fahrpreismäßigung für Schwerkriegsbeschädigte und Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich auf den Autobuslinien der Österreichischen Bundesbahnen und der Bundespost** (161/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Ebenbichler u. G. (101/A. B. zu 113/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Dr. Gredler u. G. (102/A. B. zu 101/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Horn u. G. (103/A. B. zu 119/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 33. Sitzung vom 24. Febr. 1954 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abg. Dipl.-Ing. Rapatz, Strommer, Wunder, Kandutsch und Kindl.

Entschuldigt haben sich die Abg. Grubhofer, Hattmannsdorfer, Grete Rehor, Scheibner, Rom, Zechtl, Knechtelsdorfer, Probst, Astl, Populorum und Maria Kren.

Dem Herrn Abg. Hummer, der sich im Krankenhaus befindet, habe ich gemäß § 12 der Geschäftsordnung einen Urlaub in der Dauer von vier Wochen, das ist bis 14. April 1954, erteilt. Desgleichen habe ich dem Herrn Abg. Probst einen Urlaub bis zum 20. März 1954 erteilt.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 78/A der Abg. Reich und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes zur Erleichterung eines Ausgleiches der Mehrbelastung der Familien mit Kindern (Familienlastenausgleichsgesetz), und

Antrag 79/A der Abg. Ferdinanda Flossmann und Genossen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Familienbeihilfen, dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 80/A der Abg. Prinke und Genossen, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1954), dem Handelsausschuß;

Antrag 81/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend Neuregelung der Renten- und Pensionsansprüche für Witwen im Falle

der Wiederverheiratung, dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

Antrag 82/A der Abg. Dr. Kraus und Genossen, betreffend Erleichterung des Besatzungsregimes, dem Hauptausschuß.

Die schriftlichen Beantwortungen nachstehender Anfragen wurden den Antragstellern zugeleitet:

Anfrage Nr. 101 der Abg. Dr. Gredler und Genossen, betreffend Unzukömmlichkeiten bei der Magistratsabteilung 62 in Wien als Aufsichtsbehörde über öffentliche Verwalter und Aufsichtspersonen,

Anfrage Nr. 113 der Abg. Ebenbichler und Genossen, betreffend Rückstellung der Konsumvereine, und

Anfrage Nr. 119 der Abg. Horn und Genossen, betreffend Verwendung der Zollwache für parteipolitische Zwecke.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (216 d. B.): Bericht an den Nationalrat, betreffend **Berichtigung der österreichischen Konzessionslisten im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)** (236 d. B.).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Weindl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatler **Weindl:** Hohes Haus! Ich habe über die Regierungsvorlage 216 der Beilagen zu berichten.

Auf der im Herbst des Jahres 1952 abgehaltenen 7. Vollversammlung der Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens wurde das Zweite Protokoll, das Berichtigungen und Änderungen zu den bei den Verhandlungen in Genf, Annecy und Torquay vereinbarten authentischen Texten der Konzessionslisten des GATT enthält, ausgearbeitet.

Dieses Zweite Protokoll enthält neben Berichtigungen und Änderungen der anderen Vertragsstaaten auch eine materielle Berichtigung der österreichischen Konzessionsliste XXXII, betreffend die Anmerkung zur Tarifnummer 510 a des österreichischen Zolltarifes. Infolge dieser Berichtigung treten in der zu dieser Tarifnummer vereinbarten Anmerkung an die Stelle der Worte „und Holz-faserplatten“ die Worte „Sperrholz- und Paneelplatten“. Erforderlich wurde diese Berichtigung vor allem deshalb, da eine Formulierung in den österreichischen Zolltarif aufgenommen wurde, die nicht voll der Absicht der Vertragspartner entsprach.

Durch diese materielle Berichtigung erfährt das Protokoll von Torquay zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und damit auch das Bundesgesetzblatt Nr. 254 vom 10. Dezember 1951 eine Änderung, die gesetz-ändernder Natur ist, weshalb die Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlich ist.

Der Zollausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 10. März 1954 mit der Regierungsvorlage beschäftigt und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis nehmen und der im Zweiten Protokoll der Änderungen und Berichtigungen zu den Listen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltenen materiellen Berichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, können wir sofort zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung wird der Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis genommen und dem Zweiten Protokoll mit Mehrheit die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (225 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (**Versicherungsüberleitungsgesetznovelle 1954**) (237 d. B.).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Dr. Reisetbauer. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatler Dr. **Reisetbauer:** Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 11. März mit der Regierungsvorlage (225 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung, beschäftigt.

Der Gesetzentwurf betrifft die Außerkraftsetzung der Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Versicherungsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1946, in der Fassung von BGBl. Nr. 250/1947 und Nr. 77/1951.

Die Bestimmungen selbst sind mit ihrem Text im Bericht enthalten, und ich brauche sie daher nicht zu wiederholen.

Der § 7 des Versicherungsüberleitungsgesetzes enthält Zahlungsbeschränkungen in der Lebens-, Unfall-, Sach- und Vermögensschadenversicherung zum Nachteil von Staatsangehörigen des Deutschen Reiches. Die Aufhebung dieser Bestimmungen, mit der auch die Voraussetzung für die Anwendung des § 8 des gleichen Gesetzes wegfällt, soll nun eine gewisse Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeiführen. Die alliierten Bestimmungen über das Deutsche Eigentum werden durch das vorliegende Gesetz nicht berührt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage zugestimmt, und es wird daher der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung schreiten können.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (186 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Ausübung der Fremdenpolizei (**Fremdenpolizeigesetz**) (238 d. B.).

Berichterstatler ist der Herr Abg. Horn. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatler **Horn:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über das Fremdenpolizeigesetz zu berichten, über die Regierungsvorlage 186 der Beilagen.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung am

10. Feber 1954 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abg. Grubhofer, Dr. Gschnitzer, Dr. Kranzlmayr, Polcar, Czernetz, Eibegger, Horn, Dr. Tschadek und Dr. Pfeifer angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen und eine Reihe von Abänderungen an dem Gesetz vorgenommen.

Über das Ergebnis seiner Arbeit hat der Unterausschuß dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform am 11. März 1954 einen schriftlichen Bericht vorgelegt.

Anläßlich der Beschlußfassung über die im Bundesgesetzblatt unter Nr. 139/1951 verlautbarte Novelle zur Ausländerpolizeiverordnung haben der Nationalrat und der Bundesrat eine Entschließung gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, die deutsche Ausländerpolizeiverordnung durch österreichische Rechtsvorschriften zu ersetzen.

Der vorliegende Entwurf eines Fremdenpolizeigesetzes, durch welchen den erwähnten Wünschen Rechnung getragen wird, unterscheidet sich vor allem dadurch grundsätzlich von der Ausländerpolizeiverordnung, daß das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis fallengelassen und damit im wesentlichen jener Rechtszustand wiederhergestellt wird, der vor dem Jahre 1938 in Österreich bestanden hat.

Für diese tiefgreifende Änderung der Rechtslage waren die folgenden Erwägungen maßgebend:

Das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis war nach der Befreiung Österreichs so lange unentbehrlich, als der unkontrollierbare Zustrom von Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten, die ohne Bewilligung nach Österreich einfluteten, es als notwendig erscheinen ließ, eine möglichst große Anzahl von ihnen wieder aus dem Lande zu schaffen, diejenigen aber von ihnen, denen der weitere Aufenthalt in Österreich gestattet werden sollte, nach sorgfältiger Überprüfung besonders zu kennzeichnen. In der Zwischenzeit hat die Zahl der illegal nach Österreich einreisenden Ausländer wesentlich nachgelassen. Hiezu kommt, daß die derzeit noch in Österreich befindlichen Flüchtlinge, von denen bereits ein erheblicher Teil in die österreichische Wirtschaft eingegliedert wurde, derzeit nicht mehr gegen ihren Willen umgesiedelt werden können.

Solange die Institution der Aufenthaltserlaubnis nicht entbehrt werden konnte, schien es zweckmäßiger, die diesbezüglichen deutschen Rechtsvorschriften in Kraft zu belassen und somit den Auswirkungen eines letzten Endes durch die nationalsozialistische Besetzung und

den Weltkrieg hervorgerufenen internationalen Ausnahme- und Notzustandes durch eine aus dem deutschen Recht übernommene Maßnahme zu begegnen. Das Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis in ein neues österreichisches Gesetz zu übernehmen, würde zu dem von maßgebender österreichischer Seite wiederholt betonten Grundsatz der Liberalisierung des zwischenstaatlichen Verkehrs in Widerspruch stehen und geeignet erscheinen, Zweifel an der Aufrichtigkeit diesbezüglicher Erklärungen zu erwecken.

Derzeit erscheint die generelle Aufrechterhaltung des Erfordernisses der Aufenthaltserlaubnis auch vom fremdenpolizeilichen Standpunkt nicht mehr unbedingt erforderlich. Die meldepolizeilichen Vorschriften bieten den Sicherheitsbehörden eine ausreichende Möglichkeit zur Führung einer Ausländerevidenz, die naturgemäß auch in Hinkunft nicht entbehrt werden kann. Die Bestimmung des § 2 des vorliegenden Gesetzes ermöglicht es den Behörden jederzeit, sich ein Bild darüber zu machen, ob der Aufenthalt eines Ausländers in Österreich mit den öffentlichen Interessen in Einklang steht. Ergeben sich demnach Bedenken gegen bestimmte Ausländer, können diese durch Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zum Verlassen des Bundesgebietes verhalten werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind im Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform Erläuterungen abgedruckt.

Ich stelle im Namen des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle weiters den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Wir werden daher die General- und Spezialdebatte gleichzeitig durchführen.

Zum Wort gemeldet hat sich als Redner kontra der Herr Abg. Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Durch das vorliegende Fremdenpolizeigesetz wird endlich die sogenannte Ausländerpolizeiverordnung des Reichsinnenministers des schon längst untergegangenen Hitler-Reiches aufgehoben. Wir sind immer für die Aufhebung aller Hitler-Gesetze eingetreten und halten es für längst an der Zeit, daß in Öster-

reich die nazistische Willkürherrschaft aus der Gesetzgebung ausgemerzt wird. Dafür soll das österreichische Gesetz, das ein reichsdeutsches Gesetz ersetzt, so aussehen, daß der einfache Mensch, der es liest, weiß, welche Rechte er hat und welche Rechte den Behörden zukommen.

Das vorliegende Gesetz mit seinen sehr zahlreichen Kann-Bestimmungen überläßt seine Anwendung der willkürlichen Auslegung durch die Polizeibehörden, und über eingebrachte Rekurse entscheiden vorläufig die dem Innenministerium unterstellten Sicherheitsdirektoren, und zwar endgültig. Dieses Gesetz ist demnach geradezu eine Legalisierung der Polizeiwillkür. Wenn der ägyptische Exkönig Faruk, der in seiner Heimat als Verbrecher behandelt wird und dessen Eigentum dort konfisziert wurde, auf einer österreichischen Landstraße jemanden niederführt, dann werden weder die noch geltende Ausländerpolizeiverordnung noch andere geltende österreichische Gesetze angewendet. Es wird ihm kein Haar gekrümmt. Wenn der von einem internationalen Gerichtshof wegen Kriegsverbrechen zu einer vieljährigen Kerkerstrafe verurteilte Alfred Krupp nach Österreich kommt, ist er der hochgeehrte Schloßherr von Blünbach in Salzburg, aber kein unerwünschtes Element. Dazu dienen die vielen Kann-Bestimmungen dieses Gesetzes, die es den österreichischen Polizeibehörden möglich machen, auch verurteilte Kriegsverbrecher in Österreich als Gäste zu empfangen.

Selbstverständlich wird das Fremdenpolizeigesetz, wie es jetzt heißt, auch gegen die illustren ausländischen Gäste der Spielkasinos in Salzburg, Velden am Wörthersee und Gastein nicht angewendet werden. Aber der Arbeiter, der aus diesem oder jenem Grund nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, läuft Gefahr, durch dieses Gesetz unter die Räder zu kommen, wenn er irgendeinem „Amtskappel“ nicht paßt.

Die Ersetzung einer nazistischen Willkürverordnung durch ein österreichisches Gesetz, das ebenfalls jeder Willkür Tür und Tor öffnet, jede willkürliche Auslegung zuläßt, kann doch nur so verstanden werden, daß Regierung und Behörden, die es anzuwenden haben, die Absicht haben, damit einen bestimmten Personenkreis zu treffen. Die gesetzliche Ermächtigung an die Polizeibehörden, dem Ausländer die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen und ihn per Schub über die Grenze zu befördern, kann doch nur den Sinn haben, sich solcher Personen zu entledigen, von denen bekannt ist oder von denen man annimmt, daß sie nicht alle Maßnahmen billigen, die von der Regierung oder den Behörden getroffen und angewendet werden.

Daß die Regierungsbehörden nicht davor zurückscheuen, ausländische Arbeiter, die nichts anderes verbrochen haben, als Solidarität mit den um ein größeres Stück Brot kämpfenden österreichischen Arbeitskollegen zu üben, auszuweisen, das haben sie im Anschluß an den Oktoberstreik des Jahres 1950 zur Genüge bewiesen. Ich habe damals zusammen mit meinen Kollegen an den Herrn Innenminister eine Anfrage wegen der Ausweisung von mehr als hundert ausländischen Arbeitern aus Österreich gerichtet, deren Schuld darin bestanden hat, daß sie in einer Resolution ihre Sympathie mit den streikenden Arbeitern ausgesprochen haben. Der Herr Innenminister Helmer hat in seiner Anfragebeantwortung diese Maßnahme, die ein Akt reinsten Willkür war, gutgeheißen und auch erklärt, daß er in künftigen Fällen ebenso handeln würde.

Um sich für ähnliche Willkürmaßnahmen, wie sie im Zusammenhang mit dem Oktoberstreik 1950 getroffen wurden, Tür und Tor offenzuhalten, gibt es kaum einen Paragraphen dieses Fremdenpolizeigesetzes, in dem es nicht heißt: Der Fremde kann abgeschoben, „eingesperrt“ werden und so fort. Gegen Fremde kann laut § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, das nach Abs. 2 des gleichen Paragraphen „insbesondere“ erlassen werden kann, ja das nach Abs. 3 des § 3 auch gegen den Ehegatten und seine minderjährigen Kinder erlassen werden kann, sogar dann erlassen werden kann, wenn sich diese keiner strafbaren Handlung schuldig machen oder, wie es im Gesetz heißt: „auch wenn die Voraussetzungen“ — für das Aufenthaltsverbot — „bei diesen Personen nicht vorliegen“. Und das nennen Sie, meine Herren und Damen von der Regierungskoalition, ein fortschrittliches Gesetz?

Aber es kommt noch ärger. Gemäß § 5 dieses mit Verlaub „fortschrittlichen“ Gesetzes kann ein Fremder überdies vorbeugend in Schubhaft genommen werden — selbst wenn alle vorausgegangenen „Kanns“ gar nicht angewendet werden konnten —, nur weil es den Polizeibehörden notwendig erscheinen mag, „um ein unmittelbar zu befürchtendes strafbares Verhalten des Fremden zu verhindern“. Also irgendein Polizeibeamter kann der Meinung sein, daß der betreffende Ausländer in der nächsten Zeit etwas tun könnte, was gegen die österreichischen Gesetze verstößt, und schon hat dieses Polizeiorgan die gesetzliche Handhabe, über den betreffenden Ausländer die Schubhaft zu verhängen. (*Abg. Hartleb: Wie ist denn das in Rußland? — Abg. Koplenig: Der Faschist Hartleb hat zu schweigen, wenn über solche Gesetze gesprochen wird! Der Julimörder!*) Zu diesen famosen gesetzlichen Bestimmungen kann man nur

sagen: Metternich schau oba, du kannst bei uns im heutigen Österreich noch manches lernen! (*Abg. Weikhart: Ich hab' mir gedacht: Beria schau oba! — Heiterkeit. — Abg. Mayrhofer: Von dem kann Metternich nichts mehr lernen! — Erneute Heiterkeit.*)

Ich werde noch auf einige weitere dieser sogenannten Kann-Bestimmungen dieses Gesetzes hinweisen. Laut § 5 Abs. 2 kann die Schutzhaft — pardon: Schubhaft (*Heiterkeit*) — bis zu drei Monaten ausgedehnt werden. Es wirkt wie eine Ironie, wenn in den Erläuternden Bemerkungen auf das Reichsschubgesetz vom Jahre 1871 hingewiesen wird, dessen Bestimmungen, wie es in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz heißt, sich durch viele Jahrzehnte hindurch sehr bewährt haben. Wie sich das bewährt hat, weiß man ja aus einer nicht allzu fernen Vergangenheit. Jedenfalls ist hiebei aber auch interessant, daß die Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes aus dem Jahre 1871, worin es in bezug auf die Schubhaft heißt, daß über die Verwahrung des Angehaltenen binnen 24 Stunden zu erkennen ist und daß auch der Rekurs binnen 24 Stunden der Rekursinstanz zuzustellen ist, in das vorliegende Fremdenpolizeigesetz nicht aufgenommen worden sind. Also diese immerhin gegenüber dem heutigen Gesetzestext fortschrittliche Bestimmung ist aus dieser Vorlage eliminiert worden. Dabei stellt die dreimonatige Schubhaft nach Ansicht der Regierungsparteien bereits einen Fortschritt dar (*Abg. Mayrhofer: Zwei Monate!*) — sie kann auf drei Monate verlängert werden —, denn auf Grund der ursprünglichen Vorlage, des Referentenentwurfes und auch der ersten Regierungsvorlage hätte ein Schubhäftling auf unbegrenzte Dauer im Schubarrest dunsten können.

Der wahre Geist dieses Gesetzes kommt in der Regierungsvorlage vom 3. Dezember 1953 zum Ausdruck, in der es unter § 3 Abs. 2 lit. d heißt, daß gegen Fremde ein Aufenthaltsverbot erlassen werden kann, wenn sie sich „durch Wort oder Schrift staats- oder regierungsfeindlich betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben“. Das schien denn doch zu offen die wahren Absichten zum Ausdruck zu bringen, man fand daher eine dezentere Formulierung, die dem gleichen Zweck gerecht werden soll, um die geheiligte Regierungskoalition zu schützen. In der nunmehrigen Fassung des Gesetzes kann das Aufenthaltsverbot gegen Fremde erlassen werden, „die sich durch Wort oder Schrift gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben“. (*Abg. Cerny: Dann müßten Sie dauernd im Arrest sitzen! — Heiterkeit.*) Auf Grund dieser Be-

stimmung wurde nach dem Oktoberstreik 1950 ein Redakteur unserer steirischen Zeitung „Die Wahrheit“ aus Österreich ausgewiesen, weil er so vermessen war, über den Streik und die angewandten Polizeimaßnahmen in der Zeitung zu schreiben. (*Neuerliche Zwischenrufe.*) Es ist ganz klar, daß mit dieser Bestimmung auch für die Zukunft Derartiges beabsichtigt ist.

Da aber auch die Regierung Raab-Schärf zu den Einrichtungen der Republik Österreich gehört, soll sie auch den Schutz des Fremdenpolizeigesetzes genießen. Es könnte demnach jeder Arbeiter, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, mag er sich auch schon viele Jahre in Österreich aufhalten, aus Österreich abgeschoben werden, wenn er irgendeiner Kritik an der Regierung oder einer ihrer Maßnahmen zustimmt oder so vermessen sein sollte, diese Kritik gutzuheßen. Es gibt aber in Österreich eine Menge Ausländer, die viel mehr machen, ohne daß bisher die Ausländerpolizeiverordnung gegen diese Menschen angewendet worden wäre. (*Abg. Weikhart: Da haben Sie recht!*) Ich bin überzeugt, daß man von diesem Fremdenpolizeigesetz gegen diese das Prestige Österreichs schädigenden Menschen auch in Zukunft keinen Gebrauch machen wird. (*Weitere Zwischenrufe bei den Regierungsparteien. — Abg. Cerny: Da gehört ihr auch dazu! — Abg. Dr. Hofeneder: Der Major Honner!*)

Es gibt noch einige Bestimmungen des § 3 dieses Gesetzes, wonach Aufenthaltsverbote erlassen werden können, Bestimmungen, die sehr bedenklich sind, weil sie willkürlich ausgelegt und auch willkürlich gehandhabt werden können. So zum Beispiel die Bestimmung ... (*Abg. Dr. Hofeneder: Honner, ein Patentdemokrat!*) Mit Ihnen, mit Ihrer demokratischen Auffassung kann ich noch jeden Vergleich halten, Herr Dr. Hofeneder! (*Abg. Dr. Hofeneder: Sie waren bei Tito Major!*) Wir kennen Sie, wir haben erst vor kurzem, in der letzten Sitzung, wieder einen Anschauungsunterricht erhalten, was Sie unter Demokratie in Österreich verstehen und wie Sie die Demokratie auffassen! — So also zum Beispiel die Bestimmung, daß wegen Übertretung einer auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, des Paß-, Ausweis-, Wanderungs- oder Meldewesens oder des Arbeits- oder Gewerberechtes erlassenen Vorschrift ein Aufenthaltsverbot erlassen und Schubhaft gegen Fremde angeordnet werden kann. Demnach könnte mit dieser Bestimmung auch gegen jeden arbeitslosen ausländischen Arbeiter, der sich zum Beispiel durch Gelegenheitsarbeit ein paar Schillinge dazuverdiente und der deswegen verurteilt und bestraft wurde, ein Aufenthaltsverbot erlassen werden.

Auch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 lit. b ist sehr bedenklich, denn nach dieser Bestimmung kann gegen einen Fremden ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn er von einem in- oder ausländischen Gericht rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten — nach dem ursprünglichen Entwurf mußten es mindestens sechs Monate sein — verurteilt worden ist.

Die Bemerkung im Ausschußbericht zu dieser Gesetzesbestimmung — da offenbar dem Ausschuß diese Bestimmung auch außerordentlich bedenklich erschienen ist —, daß bei Verurteilungen durch ausländische Gerichte jedenfalls zu prüfen sein wird, ob die der Verurteilung zugrunde liegende Tat auch nach österreichischen Rechtsgrundsätzen strafbar wäre, ist keinerlei Garantie dafür, daß nicht eine von einem Franco- oder Tito-Gericht (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Oder von einem volksdemokratischen!*) verhängte Strafe als Vorwand für eine Abschiebung aus Österreich genommen wird. Herr Dr. Kranzlmayr! Sie haben einen sehr unpassenden Zwischenruf gemacht, denn jemand, der von einem volksdemokratischen Gericht verurteilt wurde, wird von Ihnen nicht ausgewiesen (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei ÖVP und SPÖ*), sondern er genießt Ihre volle Unterstützung, er wird von Ihnen sehr gerne gesehen und sehr gerne aufgenommen. (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Solange er noch lebt! — Weitere Zwischenrufe.*) Also, Herr Dr. Kranzlmayr, überlegen Sie es sich erst, bevor Sie einen Zwischenruf machen!

Dieses Gesetz gibt den Behörden, in deren Händen die Handhabung liegt, die Möglichkeit, das Asylrecht, auf das gewisse Sprecher der Regierungskoalition sehr stolz sind, weitgehend illusorisch zu machen.

Mit unserer Kritik an diesem Gesetz stehen wir keineswegs allein da. Auch das Gutachten des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Jahre 1952 kommt zu dem Ergebnis, daß der Ministerial-, der Referentenentwurf zu dem Gesetz, der, was seinen Ermächtigungscharakter betrifft, durch dieses Gesetz keine Änderung erfahren hat, „als nicht in einem solchen Maße entwickelt zu betrachten ist, daß er den gegebenen Erfordernissen entspricht“. So ist die Einschätzung der Arbeiterkammer. Ferner heißt es in der Stellungnahme der Arbeiterkammer, „daß die Vorlage in mehrfacher Hinsicht dem Gedanken der persönlichen Freiheit widerspricht, wenn sie nicht sogar gegen Verfassungsbestimmungen verstößt“. „In keiner Weise“, so heißt es in der Beurteilung der Arbeiterkammer, „wird durch das Gesetz das Asylrecht berücksichtigt“. Daran ändert auch nichts die Versicherung im Ausschußbericht, von einer Abschiebung nur

dann Gebrauch zu machen, wenn damit keine unmittelbare Gefährdung der abzuschiebenden Person verbunden ist. Wir haben auch hier Beispiele aus einer nicht sehr weit zurückliegenden Vergangenheit, als Menschen, die über unsere Grenze wollten, aufgegriffen und ohne Rücksicht darauf, ob ihr Leben oder ihre Person gefährdet war, wieder über unsere Grenzen zurückgeschoben worden sind. (*Abg. Weikhart: Von wem?*) .

Im Arbeiterkammerngutachten wird auch kritisiert, daß manche Bestimmungen dieses Gesetzes derart weitreichend sind, daß die Behörde in jedem einzelnen Fall über die rechtliche Voraussetzung zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes verfügt. Dem Ermessen der Behörden werde in diesem Gesetz ein viel zu weitreichender Spielraum gegeben. Damit erscheinen die von uns vorgebrachten Bedenken gegen dieses Gesetz, die uns veranlassen, gegen diese Gesetzesvorlage zu stimmen, auch durch das Gutachten der Arbeiterkammer hinreichend bestätigt.

Den Empfehlungen der Arbeiterkammer wurde in den Ausschußberatungen leider nur in einigen unwesentlichen und in einem wesentlichen Punkt entsprochen, und zwar, soweit es sich um den wesentlichen Punkt handelt, in bezug auf die Kosten, die durch die Abschaffung entstehen und die der Bund zu tragen hat, falls sie nicht vom Betroffenen selbst einkassiert werden können. Aber auch das wird im Gesetz nicht so ganz klar und eindeutig festgelegt.

Nicht entsprochen wurde der Anregung der Arbeiterkammer, Ausnahmebestimmungen in den § 1 dieses Gesetzes einzubauen, um zu verhindern, daß auch Fremde, die sich bereits viele Jahre in Österreich aufhalten oder die mit österreichischen Staatsbürgern im Familienverband leben, abgeschoben werden. Bei rigoroser Handhabung des § 3 Abs. 3 dieses Fremdenpolizeigesetzes könnte selbst die Ehegattin, die seit ihrer Geburt Österreicherin war und durch die Eheschließung die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat, aus Österreich abgeschafft werden.

Durch die ganz allgemein gehaltene Formulierung, daß Fremde im Sinne dieses Gesetzes Personen sind, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, könnte dieses Gesetz auch gegen die vielen in Österreich lebenden Südtiroler und auch gegen Volksdeutsche angewendet werden; gegen letztere, sofern sie nicht durch die Internationale Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge geschützt sind. Es besteht zwar in bezug auf die Südtiroler die Auffassung, daß sie gleichberechtigt wie österreichische Staatsbürger behandelt werden können, aber in diesem Gesetz ist dies nicht fixiert.

Vor kurzem wurde durch eine Verordnung des Innenministeriums für Staatsangehörige der Marshall-Länder der Visumzwang für die Einreise nach Österreich aufgehoben. Das wurde in der Regierungspresse als vorbildliche und fortschrittliche Handlung hingestellt. Der § 9 des vorliegenden Fremdenpolizeigesetzes gibt die Möglichkeit, diese Verordnung in ihrer Wirksamkeit sehr wesentlich zu beeinträchtigen. Im § 9 des Fremdenpolizeigesetzes wird nämlich bestimmt, daß nicht nur Fremde, gegen die ein Aufenthaltsverbot erlassen oder gegen die auf Landesverweisung und Abschaffung erkannt wurde, an der Einreise nach Österreich gehindert werden können, sondern auch solche Fremde, die zwar im Besitz der zur Einreise erforderlichen Dokumente sind, bei denen jedoch die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen. Wer darüber bestimmt, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes vorliegen, darüber wird im Gesetz nichts ausgesagt. Es steht also jetzt wieder im Belieben irgendeiner Polizeibehörde, einfach zu erklären, gegen den Betreffenden liegen hinreichende Gründe vor, um ein Aufenthaltsverbot gegen ihn zu erlassen, und er kann, obwohl im Besitz von zur Einreise gültigen Dokumenten, von der Einreise nach Österreich dennoch ferngehalten werden. Auch dieser Paragraph ist, wie man sieht, in seiner ganzen Konstruktion sehr willkürlich angelegt, läßt jeder Willkür und jeder Schikane alle Möglichkeiten offen.

Abschließend möchte ich noch auf den § 11 Abs. 4 dieses Gesetzes hinweisen, der eine Berufung gegen abweisende Bescheide der Sicherheitsdirektionen nicht zuläßt. Berufungsinstanz ist der Sicherheitsdirektor; er entscheidet, und wenn er entschieden hat, gibt es dagegen keine Berufung mehr. Diese Bestimmung des Gesetzes widerspricht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Der Arbeiterkammertag verlangte im Interesse einer korrekten Handhabung der Verwaltungsvorschriften ein volles Berufungsrecht. Diese Forderung, der wir nur beipflichten können, findet, wie schon erwähnt, in diesem Gesetz keine Berücksichtigung.

Ich möchte nochmals wiederholen, daß wir für die Abschaffung aller Nazigesetze und selbstverständlich damit auch für die Beseitigung dieser sogenannten Ausländerpolizeiverordnung sind. Diese Ausländerpolizeiverordnung, die nunmehr durch dieses Fremdenpolizeigesetz ersetzt werden soll, atmete in jeder einzelnen ihrer Bestimmungen faschistischen Geist und setzte der Polizeiwillkür keinerlei Schranken. Wir wollen aber nicht nur die formale Ersetzung des Wortes

„Ausländerpolizeiverordnung“ durch den Ausdruck „Fremdenpolizeigesetz“, wie ihn die österreichische Bundesverfassung vorsieht, sondern wir wollen auch inhaltlich ein österreichisches Gesetz haben, das ein demokratisches Gesetz ist, das das Recht der Behörden entsprechend einschränkt, das die demokratische Kontrolle ermöglicht und jede Willkür ausschließt. Wir wollen, daß es genügend Sicherheit dafür biete, nicht als Instrument gegen die werktätigen und arbeitenden Menschen benützt zu werden. Wir wollen ein Gesetz, das in erster Linie die werktätigen Menschen schützt, die ja auch ansonsten keinen entsprechenden Schutz haben.

Einem solchen Gesetz, wie ich es hier skizziert habe, würden wir unsere Zustimmung geben, aber das vorliegende Fremdenpolizeigesetz lehnen wir ganz entschieden ab.

Präsident: Als Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Das Fremdenpolizeigesetz, das heute gewissermaßen das Licht der Welt erblickt, nimmt innerhalb der Polizeigesetze einen dominierenden Platz ein, sodaß es berechtigt ist, ein paar Worte über die Entstehung, den Inhalt und die Anwendung des Gesetzes zu sagen.

Der österreichische Vorläufer dieses Gesetzes, das heute schon genannte Gesetz vom 27. Juli 1871, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, kurz Reichsschubgesetz genannt, hat unverändert 67 Jahre bis zum 1. Oktober 1938 gegolten. Dieses Gesetz fand sowohl auf Inländer als auch auf Ausländer Anwendung, denn damals konnte auch der Inländer in die Heimatgemeinde, der Ausländer über die Staatsgrenze abgeschoben werden. Diese Abschiebung des Inländers in die Heimatgemeinde war aber mehr und mehr sinnlos geworden, je mehr die formelle Heimatgemeinde und die Gemeinde des tatsächlichen Aufenthaltes, in der jemand vielleicht von Geburt an schon sein Leben geführt und seine Existenz begründet hatte, auseinandergefallen waren. Da diese Abschiebung in die Heimatgemeinde auch mit dem neu eingeführten deutschen Fürsorgerecht nicht mehr vereinbar war, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen über die Abschaffung und Abschiebung von Inländern mit 1. Oktober 1938 außer Kraft gesetzt.

Die Ausweisung von Ausländern wurde durch die am 1. Oktober 1938 in Kraft gesetzte Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 neu geregelt. Diese sah zunächst nur unter gewissen Voraussetzungen eine besondere Aufenthaltserlaubnis für Ausländer im weiteren

Sinne vor, die dem österreichischen Recht bis dahin fremd gewesen war.

Durch eine knapp nach Kriegsausbruch am 5. September 1939 erlassene Verordnung wurden aber die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung, offenkundig nur für die Dauer des Krieges, wesentlich verschärft. Nunmehr bedurfte jeder über 15 Jahre alte Ausländer, der sich im Reichsgebiete länger als 48 Stunden aufhalten wollte, einer besonderen Aufenthaltsbewilligung.

Bedauerlicherweise hat man diese kriegsverschärfte Fassung der Ausländerpolizeiverordnung, obwohl sie nur für die Kriegsdauer gedacht war, in der Zweiten Republik Österreich, fast möchte ich sagen, mit polizeistaatlichem Wohlbehagen, zunächst einmal sechs Jahre völlig unverändert bestehen lassen. Unter ihrer oft rücksichtslosen Handhabung hatten insbesondere auch die hunderttausende heimatvertriebenen Volksdeutschen, da sie als staatenlos und damit als Ausländer im Sinne dieser Verordnung galten, sehr zu leiden. Sie alle bedurften ebenso wie wirkliche Ausländer oder wirkliche Fremde einer Aufenthaltsbewilligung, die zunächst nur immer auf kurze Zeit erteilt wurde und immer wieder verlängert werden mußte, sodaß ständig das Damoklesschwert über ihnen schwebte und sie auch immer Gebühren entrichten mußten. (*Bundesminister Helmer: Das stimmt ja nicht!*) Erst in der letzten Zeit ist diese Aufenthaltsbewilligung für die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge auf unbestimmte Zeit gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden. Es hängt das eben damit zusammen, daß es Österreich so lange Zeit verabsäumt hatte und noch verabsäumt, die Volksdeutschen den Österreichern rechtlich gleichzustellen, wie es im Artikel 116 des Bonner Grundgesetzes von Anfang an geschehen ist.

Durch die Novelle vom 20. Juni 1951, die in der vorigen Gesetzgebungsperiode beschlossen wurde, sind die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung im Interesse des zwischenstaatlichen Fremdenverkehrs entschärft und gemildert worden. Der Innenminister wurde ermächtigt, durch Verordnung bestimmten Kategorien von Ausländern Erleichterungen zu gewähren, indem er sie von der Aufenthaltsbewilligung überhaupt befreit oder die Frist für einen Aufenthalt ohne eine solche Aufenthaltsbewilligung verlängert. Eine solche Verordnung ist dann auch ungefähr ein Jahr später erschienen. Damit war einmal dieses allzu scharfe System der Ausländerpolizeiverordnung etwas gemildert worden. Aber auch das war immer noch keine ideale Lösung.

Daher habe ich namens meiner Fraktion bei der Beratung der Novelle zur Ausländerpolizeiverordnung am 14. Juni 1951 im Verfassungsausschuß einen schriftlichen Entschließungsantrag eingebracht, der lautete:

„Die Bundesregierung wird ersucht, im Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen die vielfach überholte deutsche Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1053, durch zeitgemäße, auf die österreichischen Verhältnisse abgestellte Bestimmungen ersetzt wird.“

Dieser Antrag wurde zunächst vom Ausschuß und sodann am 20. Juni 1951 vom Hohen Hause einstimmig angenommen. Der damalige gedruckte Ausschußbericht hat den Namen des Antragstellers keusch verschwiegen. Ein so schlimmer Oppositioneller durfte eben nicht als Antragsteller erscheinen, denn sonst hätte wohl das Hohe Haus und die Öffentlichkeit erfahren können, daß wir Unabhängige freiheitlich und rechtsstaatlich gesinnt sind und österreichisch denken und handeln; bei aller Liebe zu unserem Volk.

Ich freute mich damals im stillen und freue mich heute, daß der solenne Wunsch des Hauses nach nahezu drei Jahren endlich in Erfüllung ging durch ein Gesetz, das dank einer immerhin verständnisvollen Beratung im Unterausschuß und Ausschuß und mancher Verbesserung, die der Entwurf hiebei erfuhr, im großen und ganzen als ein gutes und rechtsstaatliches Gesetz bezeichnet werden kann. Es wird freilich alles darauf ankommen, daß es auch im toleranten und rechtsstaatlichen Geiste angewendet und gehandhabt wird.

Das Gesetz ist zunächst zu dem alten österreichischen Rechtsgrundsatz zurückgekehrt, daß der Fremde, worunter sowohl der wirkliche Ausländer als auch der Staatenlose verstanden wird, zum zeitlich unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt ist. Doch besteht die Möglichkeit, die Aufenthaltsdauer durch befristete Sichtvermerke zu begrenzen.

Ferner besteht — und das ist ja der Kernpunkt des Gesetzes — ein Ausweisungsrecht gegenüber solchen Fremden, die aus Gründen des öffentlichen Wohles und der staatlichen Sicherheit hier nicht länger geduldet werden können. Doch ist das behördliche Aufenthaltsverbot, das möchte ich besonders betonen, an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, die im § 3 zunächst in einer Generalklausel festgelegt und dann demonstrativ, also beispielsweise durch Anführung besonderer Gründe näher ausgeführt sind. Außerdem enthält der Motivenbericht wertvolle Erläuterungen dazu, wie man es sich im Ausschuß

gedacht hat, wie von diesen besonderen, demonstrativ aufgezählten Gründen Gebrauch gemacht werden soll, wobei insbesondere der Satz zu unterstreichen ist: „Hiebei soll keineswegs jede geringfügige Übertretung einer der im Abs. 2 angeführten Vorschriften zum Anlaß eines Aufenthaltsverbotes genommen werden. Diese Maßnahme soll vielmehr nur im Falle von erheblichen oder wiederholten Verletzungen dieser Vorschriften Platz greifen.“ Es war auch ein Wunsch von unserer Seite, daß dies im Motivenbericht ausdrücklich festgelegt wurde.

Da nun, wie schon ausgeführt, die Erlassung des Aufenthaltsverbotes nicht im unbeschränkten freien Ermessen der Behörde liegt, sondern bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Behörde überhaupt von diesem Recht Gebrauch machen kann, unterliegt jede solche Verfügung der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof, der eben zu überprüfen hat, ob diese gesetzlichen Voraussetzungen im konkreten Fall zutreffen oder nicht.

Dies gilt auch für die von meinem Vorredner erwähnte Ausweisung des Ehegatten und der minderjährigen Kinder, weil hier in das Gesetz im Sinne einer von mir stammenden Anregung nun ausdrücklich hineingenommen wurde, daß auch der Ehegatte und die Kinder nur aus triftigen Gründen ausgewiesen werden dürfen. Das ist jedenfalls eine Einschränkung, die ein freies, leicht zur Willkür führendes Ermessen ausschließt, denn es muß in jedem einzelnen Fall eben ein triftiger Grund nachgewiesen und in der Begründung ausgeführt werden, und dieser triftige Grund kann auch einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Ebenso halte ich es für eine rechtsstaatliche Errungenschaft, daß im Gegensatz zum alten Reichsschubgesetz und im Gegensatz zu der deutschen Ausländerpolizeiverordnung nun im Sinne eines von mir eingebrachten schriftlichen Antrages der Ausschluß dem § 5 eine Bestimmung angefügt hat, wonach die Schubhaft — ebenso wie die Untersuchungshaft nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung — einer zeitlichen Begrenzung unterworfen ist, daß sie eben in der Regel nicht über zwei Monate, und nur mit Zustimmung der übergeordneten Behörde höchstens drei Monate dauern darf.

Wenn mein Vorredner erwähnt hat, daß er eine andere Bestimmung des alten Reichsschubgesetzes vermißt, daß nämlich schon binnen 24 Stunden ein Protokoll, das mit dem Angehaltenen aufgenommen wird, der Behörde vorzulegen ist, so glaube ich, daß hier insofern kein Mangel besteht, weil ja schon im

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit eine Bestimmung enthalten ist, daß der Festgenommene längstens binnen 48 Stunden der Behörde zur weiteren Amtshandlung vorgeführt werden muß. Es bedurfte also in diesem Spezialgesetz nicht ausdrücklich noch einmal einer solchen Regelung. Aber es ist sicherlich erwünscht, wenn der Herr Innenminister nach Inkrafttreten des Gesetzes in der zu erwartenden Durchführungsverordnung oder im Durchführungserlaß noch einmal auf diese schon in der Verfassung verankerten Bestimmungen hinweist, damit dem bei der Handhabung des Gesetzes voll Rechnung getragen wird.

Was aber die andere Bestimmung betrifft, die nun neu ist und die ich erwähnt habe, daß die von der Behörde nach Vernehmung des Betroffenen zur Vorbereitung des Aufenthaltsverbotes und Sicherung der Abschiebung verfügte vorläufige Verwahrung, die im Gesetz Schubhaft genannt wird und die es auch früher schon gegeben hat, nun zeitlich begrenzt ist, ist eine Errungenschaft, die unserer Verfassung entspricht. Denn ich muß sagen, daß eine zeitlich unbegrenzte vorläufige Verwahrungshaft, wie sie ursprünglich nach dem Gesetzentwurf immerhin möglich gewesen wäre, ebenso wie eine zeitlich unbegrenzte Untersuchungshaft das verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrecht der Freiheit der Person verletzen würde, ein Grundrecht, das ein allgemeines Menschenrecht und nicht bloß ein Recht der Staatsbürger ist.

Beruhigend ist auch der Gedanke, daß die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge nun auch den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention genießen, der freilich kein absoluter, sondern nur ein relativer ist und im wesentlichen nur die Ausweisung des Vertriebenen oder Flüchtlings in jenes Gebiet verbietet, in dem eben sein Leben und seine Freiheit bedroht sind, also von wo er geflohen ist. Einen absoluten Schutz gegen eine Ausweisung nach diesem Gesetz bietet diese Flüchtlingskonvention nicht.

Wenn wir in Zusammenhang mit diesem Gesetz noch einmal an die hunderttausende Volksdeutschen denken, die noch immer staatenlos sind, die daher noch immer auch diesem neuen Fremdenpolizeigesetz unterliegen, obwohl sie für uns bei Gott keine Fremden, sondern Brüder und Schwestern gleichen Stammes und gleichen Blutes sind, so können wir nur den Wunsch damit verbinden, daß ihnen gegenüber dieses neue Fremdenpolizeigesetz besonders maßvoll und zurückhaltend angewendet werde und daß im übrigen das vom Herrn Innenminister angekündigte und von uns seit Jahren ver-

langte Gesetz über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche im Wege der einfachen Staatsbürgerschaftserklärung ehestens im Ministerrat und dann hier im Nationalrat eingebracht wird. Dann werden diese armen Vertriebenen und Flüchtlinge auch formell keine Fremden mehr sein, und dann erst wird dieses Fremdenpolizeigesetz auf den natürlichen Kreis der wirklich Fremden beschränkt sein. Hoffen wir, daß dies bald sein wird! (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten in die Rednerliste eingetragenen Redner, Herrn Abg. Czernetz, das Wort.

Abg. Czernetz: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß und der Unterausschuß haben sich sehr eingehend mit der Regierungsvorlage über das Fremdenpolizeigesetz befaßt. Wer die Regierungsvorlage mit dem heute vorliegenden Entwurf vergleicht, wird zugeben, daß die Beratungen eine Reihe von beträchtlichen Änderungen gebracht haben. Insbesondere möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Bemühungen im Verfassungsausschuß und im Unterausschuß darauf gerichtet waren, den Schutz des Staatsbürgers unserer Republik mit dem notwendigen Schutz der Ausländer in Einklang zu bringen. Auch die Person des Fremden muß bei uns eine volle Wahrung und Sicherung gegenüber behördlicher Willkür sowie polizeilicher Belästigung erfahren. Es ist, so glauben wir, im Ausschuß gelungen, eine solche Übereinstimmung herzustellen.

Das vorliegende Gesetz bringt unzweifelhaft eine wesentliche Verbesserung der Rechtslage gegenüber dem bisherigen Zustand. Es wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere um eine Verbesserung der Rechtslage gegenüber der reichsdeutschen Ausländerpolizeiverordnung handelt. In diesem Zusammenhang möchte ich doch betonen, daß diese Verordnung nicht nur kriegsbedingte Verschärfungen gebracht hat, sondern sich schon in der ursprünglichen Fassung vom 22. August 1938 sehr wesentlich von dem unterscheidet, was das neue österreichische Gesetz jetzt bringt.

Wenn es in der ursprünglichen Fassung hieß: „Der Aufenthalt im Reichsgebiet“ — also nach dem März 1938 auch in den österreichischen Ländern — „wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind“, so unterscheidet sich das sehr wesentlich vom § 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes, in dem es heißt: „Fremde sind nach Maßgabe

der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, sofern die Dauer ihres Aufenthaltes nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder in den ihnen erteilten Sichtvermerken beschränkt wird.“ Das ist nicht nur eine andere Formulierung, sondern es ist vor allem ein anderer Geist, der daraus spricht.

Der Herr Abg. Pfeifer hat es gerade vorhin auch als Proredner für notwendig gefunden, zu erklären, daß man viel zu lange an den alten reichsdeutschen Gesetzesbestimmungen gehangen ist. Er hat offensichtlich nicht beachtet, daß der Flüchtlingsstrom, der sich nach 1945 — aus Gründen, die wir selber nicht verursacht haben — nach Österreich ergossen hat, die Behörden zwang, die Ausländerfrage notdürftig zu regulieren. Man muß außerdem daran denken, Herr Professor Pfeifer, daß diese vorherigen Gesetze ja schließlich nicht erst durch den Krieg bedingt waren, sondern daß die reichsdeutsche Ausländerpolizeiverordnung schon vom August 1938 stammt. Es ist immerhin erfreulich, daß Sie Ihre Opposition gegen diese Ausländerpolizeiverordnung, die Sie damals keineswegs geübt haben, wenigstens jetzt nachholen.

Das Los der Volksdeutschen ist schwer genug. Man muß sagen: Jede Verbesserung, die auf diesem Gebiet noch erzielt wird, ist zu begrüßen, aber man soll doch die Dinge nicht übertreiben. So schwierig es für jeden Flüchtling war, unterzukommen, eine Existenz zu finden, so ist keiner dieser armen Teufel aus Österreich ausgewiesen, über die Grenze geschoben, gefährdet oder bedroht worden. Es hat nur die bei einem solchen Strom leider, besonders am Anfang, nicht leicht zu vermeidenden Schwierigkeiten gegeben. Aber die österreichische Republik hat sich den ungeheuren Massen von Menschen gegenüber, die plötzlich zu uns hereingekommen sind, in einer sehr schwierigen Situation außerordentlich entgegenkommend verhalten. Wir können mit Genugtuung sagen: Wir haben keinen Grund, uns unseres Verhaltens den Fremden und Volksdeutschen gegenüber zu schämen.

Wir haben im Unterausschuß und im Ausschuß sehr ernsthaft darüber beraten, wie die demokratischen Grundsätze, wie der Schutz der Persönlichkeit gegen behördliche Willkür, der Schutz fremder Besucher gegen polizeiliche Belästigungen gewährleistet werden sollen. Wir haben unsere Aufgabe sehr ernst genommen.

Wenn man heute die Rede des Herrn Abg. Honner hier gehört hat, dann muß man sagen:

Mein Gott, diese Leute von der Kommunistischen Partei, die müssen dort, wo sie regieren, die Ausländer doch in einer liberalen, in einer großzügigen Weise behandeln! Es muß ein reines Vergnügen sein, als Ausländer in eines dieser paradiesischen Länder unter einer kommunistischen Diktatur einzuwandern! Das Merkwürdige sind nur die Flüchtlingsziffern. Wenn wir uns bloß die Zahlen der Flüchtlinge aus den Volksdemokratien des letzten Jahres anschauen, so sehen wir, daß aus Ungarn 208 Personen und aus der Tschechoslowakei 204 Personen nach Österreich geflüchtet sind. Besonders auch aus Jugoslawien, dessen diktatorische Regierungsform wir bei allen freundschaftlichen Beziehungen zu diesem Staat keineswegs für nachahmenswert halten, sind viele Flüchtlinge zu uns gekommen. Wahrscheinlich waren die meisten der 1168 Flüchtlinge aus Jugoslawien Kommunisten, die vor den Tito-Verfolgungen geflüchtet sind. Aber sie sind nicht etwa in ein echt kommunistisches Land, sie sind nach Österreich geflüchtet. Ja wenn man die Tatsachen sieht, wenn man berücksichtigt, daß es tausende und abertausende Menschen gibt, die das schwere, das unerträgliche Los des belästigten und verfolgten Ausländers in der Republik Österreich dem Leben in dem kommunistischen Paradies des Herrn Abg. Honner vorziehen, dann muß man seinen Ausführungen doch etwas skeptisch gegenüberstehen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Der Abg. Honner spricht über die Maßnahmen gegen die am Streik im Oktober 1950 beteiligten Ausländer. Er klagt, daß man Ausländer, die sich mit dem Streik solidarisch erklärt haben, damals abgeschoben hat. Er sagt, man hat einen kommunistischen Redakteur abgeschoben, bloß weil er Ausländer war und Artikel für den Streik geschrieben hat. Ja sagen Sie, Herr Abg. Honner, was geschähe einem österreichischen Staatsbürger, der gar nicht ständig als Redakteur, sondern bloß einmal ein freies, offenes Wort der Solidarität mit den streikenden tschechischen Arbeitern von Pilsen oder den deutschen Arbeitern in der Ostzone spricht oder schreibt? *(Beifall bei der SPÖ.)* — Sie haben da eine im Lärm untergegangene Bemerkung gemacht. — Wenn sie den Mann erwischen, dann kommt er nicht mehr zurück. Er wird durch die Ausländer und Inländer gleich unmenschlich behandelnde bestialische Diktatur, er wird von dem Moloch des Terrors aufgefressen. Und Sie wagen es, uns hier Belehrungen zu geben, während es in den Ländern, in denen Sie regieren, nichts anderes als den grausamen Mord gibt!

Wir haben uns sehr gründlich mit diesen Problemen befaßt. *(Abg. Honner: Sagen Sie,*

Herr Kollege Czernetz: Welche Ausländer sind das? Sprechen Sie über die soziale Gruppierung dieser Ausländer!) Ich sprach über jene deutschen Sozialdemokraten, die heute in dem von Ihnen übernommenen, früher nationalsozialistischen Konzentrationslager Buchenwald schmachten; ich spreche jetzt von denen, die für die Freiheit eintraten.

Wir haben uns mit den Fragen des Schutzes der fremden Besucher gewissenhaft befaßt. Ich möchte offen sagen, wir haben mit den Beamten im Unterausschuß in langen und ernsthaften Diskussionen eine mittlere Linie gesucht, die sowohl den behördlichen Notwendigkeiten, Schutz zu garantieren, wie dem Wunsch des Gesetzgebers, im höchsten Maße liberal zu sein, entsprechen kann. In diesem Sinn haben wir eine ganze Reihe von konkreten Sicherungen eingeschaltet.

Um behördliche Willkür auszuschalten, haben wir an verschiedenen Stellen des Gesetzes Einschränkungen vorgenommen. Das Gesetz verlangt bei behördlichen Maßnahmen den Nachweis, daß sie nur in „begründeten Fällen“, nur dann, wenn tatsächlich eine „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“ vorliegt, angewendet werden. Nur wenn es „triftige Gründe“ für die Annahme gibt, daß ein aus Österreich abzuschiebender Mann zu seiner in Österreich lebenden Frau, gegen die kein direkter Ausweisungsgrund vorliegt, zurückkommen könnte, kann das Aufenthaltsverbot auch gegen die Gattin erlassen werden. Nur unmittelbar zu befürchtende, die Sicherheit gefährdende Akte können einen solchen Grund darstellen. Soweit es nur irgendwie möglich war, haben wir solche Sicherungen eingeschaltet.

Im § 3 Abs. 2 lit. d sprechen wir davon, daß Fremde abgeschoben werden können, die sich in Wort oder Schrift gegen die Republik Österreich und ihre Einrichtungen betätigt oder eine solche Tätigkeit unterstützt oder gefördert haben. Gestatten Sie mir die Frage, ob es einen Staat in der Welt gibt, der einen solchen Schutz seiner staatlichen Ordnung, seiner Verfassung und der Einrichtungen des Staates nicht im Gesetze festgelegt hat.

Wir haben in langen Beratungen ausdrücklich festgelegt, was wir wollen und was vermieden werden soll. Wir wollen nicht, daß in einer kleinlichen und vielleicht auch undemokratischen Weise eine bestimmte Regierung oder eine bestimmte Partei, ob Regierungs- oder Oppositionspartei, vor Kritik besonders geschützt wird. Wenn ein Ausländer nach Österreich kommt und in taktvoller Weise als Gast einer politischen Bewegung zu unseren Verhältnissen, auch kritisch,

Stellung nimmt, so wird man ihn nicht kleinlich verfolgen. Wenn er aber gegen die Republik Österreich und ihre Verfassung, gegen den Bestand und die Einrichtungen des Staates auftritt, dann müssen die Behörden der Republik die Möglichkeit haben, gegen einen solchen, sich in unsere inneren Verhältnisse einmischenden Ausländer vorzugehen. So war es in der Vergangenheit, so ist es anderswo, und es ist selbstverständlich, daß wir dieselben Sicherungen schaffen. Wir legen aber den größten Wert darauf, daß ein ausländischer Politiker nicht kleinlich und schikanös behandelt und abgeschoben werden kann, weil er, wie das in der demokratischen Welt üblich ist, an einem Kongreß seiner Parteifreunde teilnimmt und dort eine Solidaritätserklärung für seine Gesinnungsgenossen abgibt.

Ich möchte besonders betonen, daß wir ohne jede Sympathie für die Partei des Herrn Abg. Pfeifer ausdrücklich gesagt haben: Wir haben als Demokraten kein Interesse daran, daß etwa ein deutscher Politiker, der auf einer Parteitagung des VdU eine Solidaritätserklärung für die Opposition abgibt, deshalb verfolgt werden soll, so wie wir auch kein Interesse haben, einen Menschen, der auf einer Parteitagung der Kommunisten eine solche Erklärung taktvoll abgibt, außer Landes zu weisen.

Wir hätten jedoch ein großes Interesse, jene, die ohne Paß nach Österreich eingereist sind, die hier ohne Aufenthaltsbewilligung, ohne den Meldevorschriften nachzukommen dauernd sitzen, die hier keine andere Aufgabe haben, als die Republik Österreich zu unterminieren, abzuschieben. Aber über die Herren vom sogenannten Weltgewerkschaftsbund, über die Herren der verschiedenen kommunistischen Schwindelvereinigungen zu entscheiden hat die österreichische Republik keinerlei Möglichkeit; die werden im Bagagekoffer der Besatzungsmacht mitgebracht. Ihr Verhalten ist feindselig, ihre Tätigkeit ist gegen die Republik, gegen die Verfassung und die Einrichtungen unseres Staates gerichtet. Wenn wir nur könnten, müßten wir uns selbstverständlich gegen solche ernste Bedrohungen unserer Republik zur Wehr setzen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Hohes Haus! Durch das Entgegenkommen des Finanzministeriums war es im Laufe der Beratungen möglich, den dringenden und ernstesten Vorstellungen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes Rechnung zu tragen. Die Regierungsvorlage sah im § 14 und im § 15 eine nicht unbeträchtliche Belastung vieler Gemeinden, dabei sogar in einer ziemlich willkürlichen Auswahl, vor, indem sie an

der Verpflichtung der Gemeinden festhielt, die Kosten für Schublokale aufzubringen oder sogar neue Schubarreste zu errichten. Wir können mit Genugtuung feststellen, daß es möglich war, diese Paragraphen zurückzuziehen, da das Finanzministerium nicht auf der Erfüllung dieser Verpflichtung der Gemeinden bestand.

Ich möchte besonders eine neue Bestimmung des vorliegenden Fremdenpolizeigesetzes hervorheben, die vorsieht, daß im Wiederholungsfalle, also bei einer wiederholten verbotenen Rückkehr, nicht mehr polizeiliche Organe mit Verwaltungsstrafen vorzugehen haben. Nach § 14 Abs. 2 muß eine abgeschobene Person im Wiederholungsfall vor Gericht gestellt werden, sodaß hier also alle Voraussetzungen für ein ordentliches gerichtliches Verfahren gegeben sind.

Der Herr Abg. Honner hat gemeint, daß für die Flüchtlinge in Österreich schreckliche Zeiten kommen, wenn dieses Fremdenpolizeigesetz in Kraft tritt. Ich kann dem Herrn Kollegen Honner nur empfehlen, rasch, unter der Hand noch das nötige Lesen von Gesetzestexten zu erlernen, denn im § 18 ist ausdrücklich vorgesehen, daß über dieses Gesetz hinausgehende günstigere Bedingungen im Rahmen internationaler Verträge selbstverständlich aufrechtbleiben. *(Abg. Honner: Das habe ich ausdrücklich erwähnt!)* Da die Flüchtlingskonvention bei uns in Kraft ist, aber weder in Ungarn, noch in der Tschechoslowakei oder gar im Paradies der Sowjetunion gilt, werden alle günstigeren Bedingungen für Flüchtlinge, die aus Ihrem Paradies kommen, hier aufrechtbleiben. *(Zwischenrufe des Abg. Honner.)* Damit können sie absolut rechnen.

Gestatten Sie, meine Damen und Herren, daß ich noch sage: In unserem Volk wird an der Gesetzgebungsmaschine vielfach Kritik geübt. Man hört, daß die demokratischen Methoden nicht für ganz zureichend gehalten werden. Man hört, daß man die Methoden unseres Parlamentarismus nicht für ganz entsprechend hält. Gestatten Sie, daß ich in diesem Zusammenhang die Beratung des vorliegenden Gesetzes als kleines Beispiel neben vielen größeren Dingen anführe. Bei der Beratung und Änderung der Regierungsvorlage im Unterausschuß und im Verfassungsausschuß sind die Beamtenentwürfe von den Volksvertretern gründlich behandelt, kritisiert und bearbeitet worden, und es hat dabei — ich glaube, meine Kollegen aus dem Unterausschuß werden zustimmen — eine mustergültige und alle Teile befriedigende Zusammenarbeit mit den zuständigen Beamten gegeben. Wir glauben, es wäre gut, wenn

eine solche Zusammenarbeit zwischen Volksvertretung und Beamtenschaft, die gerade bei diesem Gesetz äußerst günstig gewesen ist, immer festgestellt werden könnte.

Das vorliegende Gesetz stellt eines aus einer ganzen Reihe von Gesetzen dar, die jetzt im Zuge der politischen Liberalisierung von unserer Republik beschlossen werden. Liberalisierung ist das gültige wirtschaftliche Schlagwort des Tages, es bezeichnet die Aufhebung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. In Wirklichkeit gehört zur Liberalisierung auch die Aufhebung der Beschränkungen des Reiseverkehrs. Erst dann, wenn zur Befreiung des Warenverkehrs auch die Befreiung des Reiseverkehrs kommt, ist ein Land wirklich liberalisiert.

Es ist vielleicht eine zufällige Symbolik, daß wir zur Beratung und Beschlußfassung über das Fremdenpolizeigesetz in der Wiener Messewoche kommen. Aber gerade deshalb soll es ein Bekenntnis dieser Volksvertretung zur Liberalisierung auch auf der menschlichen Ebene sein.

Wir haben die Flüchtlingskonvention ratifiziert, durch eine Verordnung des Innenministeriums ist der Visumzwang für die OEEC-Staaten aufgehoben worden, wir verabschieden jetzt das Fremdenpolizeigesetz. Wir hoffen, möglichst bald in der Lage zu sein, ein modernes und liberales Gesetz über die polizeilichen Meldevorschriften beraten und beschließen zu können. Mit diesen Gesetzen wird es möglich sein, den Staatsbürger, aber ebenso auch den Fremden vor behördlichen Schikanen zu schützen und von kleinlichen Belastungen zu befreien.

Österreich will sich von allen Polizeistaaten und Diktaturen unterscheiden. Unsere demokratische Republik hat das größte Interesse, darin auch größeren Staaten voranzugehen und zu zeigen, daß wir die Tore nach dem Ausland öffnen. Wenn uns Fremde immer noch unsere Freiheit verweigern, so ist es doch unser brennender Ehrgeiz, unsere österreichische Republik, soweit es auf uns ankommt, zu einer Heimstatt der Freiheit zu machen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Dr. Kranzlmayr. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Kranzlmayr:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Drei Gründe veranlassen mich, zum Fremdenpolizeigesetz, das heute dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt, zu sprechen. Fürs erste will auch ich nochmals, und zwar mit Befriedigung, fest-

stellen, daß wir nunmehr den Zeitpunkt für gekommen erachten konnten, auch für diese wichtige Rechtsmaterie wiederum österreichische Rechtsvorschriften zu schaffen und die deutsche Ausländerpolizeiverordnung, die zweifellos — es ist auch heute schon von den Vorrednern gestreift worden — einem demokratischen Staate nicht zur Ehre reichen konnte, auszumerzen.

Wenn von zwei Rednern heute davon gesprochen wurde, daß der Zeitpunkt sehr, sehr spät gewählt wurde, so möchte ich die Gründe nochmals wiederholen, die sowohl der Herr Berichterstatter als auch mein Vorredner gebracht haben. Es ist nicht unsere Schuld, sondern die Zeitverhältnisse, die wir zweifellos in der Koalitionsregierung nicht zu verantworten haben, tragen die Schuld. Daher haben wir zum erstmöglichen Zeitpunkt, da wir eben aus Sicherheitsgründen glaubten, daß wir die Abschaffung durchführen könnten, diese vorgenommen. Wir sind hiebei nicht nur einer Entschließung des National- und Bundesrates aus dem Jahre 1951 nachgekommen, sondern auch dem seit eh und je berechtigten Verlangen der österreichischen Bevölkerung, so rasch als möglich wirklich zu österreichischen Rechtsvorschriften zu kommen.

Aber, meine Damen und Herren, ich darf hiebei auch noch eines erwähnen: Wir hätten schon längst auf allen Rechtsgebieten österreichische Rechtsvorschriften, wenn wir wirklich in diesem Hohen Hause tun und lassen könnten, was wir wollen. So hätten wir auch jene österreichischen Gesetze, die nach 1945 unmittelbar noch in einem anderen Zeitgeist entstanden sind, schon längst wieder mit österreichischem Geist beseelt, wenn uns daran der Alliierte Rat nicht gehindert hätte, wie wir das schon im Jahre 1952 und später immer wieder gesehen haben. *(Beifall bei der ÖVP. — Abg. Koplenig: Dann hätten wir schon wieder den Anschluß! Das ist ja der Sinn aller dieser Gesetze!)* Wir haben hier schon oft gegen diese Einmischung protestiert und wir werden es immer wieder tun, so lange, bis einem freigewählten Parlament dieses selbstverständliche Recht zuerkannt wird.

Der zweite Grund, Hohes Haus, der mich zum Sprechen veranlaßt, ist der, daß wir in diesem Gesetz wieder augenfällig zum Ausdruck bringen, daß wir mit allen Staaten freundschaftliche Beziehungen pflegen wollen. Alle Ausländer sind in unserem Lande herzlich willkommen. Wir wollen unsere Naturschönheiten und unsere Kulturstätten, die seit eh und je ein Anziehungspunkt für die Menschen der ganzen Welt waren, niemandem vorenthalten. Wir haben — auch das ist

von meinem Herrn Vorredner schon ausgeführt worden — das Erfordernis einer besonderen Aufenthaltserlaubnis in diesem Gesetz fallengelassen, und ich will nur den Appell meines Herrn Vorredners wiederholen: Wir hoffen, daß auch diejenigen Staaten, die für Österreicher eine derartige Aufenthaltserlaubnis noch vorsehen, unserem Beispiel nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit in Kürze folgen wollen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Hiebei will ich mich auch mit den geradezu paradox klingenden Ausführungen des Herrn Kollegen Honner etwas befassen, der in unserem Staate einen Polizeistaat sieht, der glaubt, daß Ausländer, die nach Österreich kommen, Schikanen oder einer Willkür des Innenministeriums und der Polizei ausgesetzt sind. So etwas muß paradox klingen, wenn es ein Abgeordneter der Kommunistischen Partei sagt. *(Abg. E. Fischer: Im Munde McCarthy's wäre es wohl besser!)* Ich kenne viele österreichische Frauen, die seinerzeit in Deutschland ihre Heimat hatten und die einen Österreicher geheiratet haben. Aber nur weil sie früher in jenem Gebiet lebten, das jetzt unter einem Regime steht, von dem man zweifellos nicht sagen kann, daß es demokratisch ist, können sie als Österreicherinnen nun nicht in ihre ehemalige Heimat zu ihren Müttern, Vätern und Anverwandten. Und dabei wollen Sie behaupten, daß wir in Österreich den Ausländern irgendwelche Schikanen zufügen! *(Ruf bei der ÖVP: Er will nicht, er muß es behaupten!)*

Wir haben in diesem Gesetz in gleicher Weise Schutzbestimmungen für die Ausländer, andererseits aber selbstverständlich auch Schutzbestimmungen für Österreich eingebaut: für die Fremden, daß sie möglichst ungestört hier Aufenthalt nehmen können, und für Österreich, daß Fremde, daß Ausländer, die die Gastfreundschaft mißbrauchen, außer Landes geschafft und ihr schädliches Tun und Handeln gegen Einzelpersonen, gegen den Staat oder seine Einrichtungen nicht fortsetzen können.

Wenn so mancher gegen die Machtbefugnisse der Polizei, die sie nach diesem Gesetz haben soll, Bedenken erhoben hat, so möchte ich hiezu sagen — Herr Honner, passen Sie jetzt gut auf! —, daß unsere österreichische Polizei nicht mehr die Polizei ist, die sie gerade nach 1945 war. Mit wenigen Ausnahmen — und die gibt es überall — ist sich die Polizei ihrer Rechte und Pflichten genau bewußt. Sie weiß, daß sie in erster Linie Helfer der Menschen und des ganzen Staates zu sein hat, daß sie für die Sicherheit des Staates und seiner Staatsbürger sorgen muß. Ich glaube feststellen zu dürfen: Mit einem

reinen Gewissen braucht sich weder ein Österreicher noch ein Ausländer in Österreich zu fürchten, wenn ein Polizist an seine Tür klopft und um eine Auskunft bittet. Hier liegt eben der Unterschied zwischen der österreichischen Polizei und einer Gestapo, oder wie sie sonst in einem anderen Lande heißt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Es ist hier schon erwähnt worden, daß wir in diesem Gesetz berechtigten Einwendungen des Städtebundes und des Gemeindebundes entgegengekommen sind. Nach dem ersten Entwurf wären die Schubkosten für die Fremden, soweit sie nicht einbringlich gewesen wären, den Ländern zugefallen. Ihre stichhältige Einwendung, daß nach unserer Verfassung Abschiebung, Abschaffung und Ausweisung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundesache ist, hat auch das Hohe Finanzministerium anerkannt, und unserer Antragstellung ist auch Rechnung getragen worden.

Ich glaube daher zusammenfassend sagen zu dürfen, daß wir, alle demokratisch Gesinnten, diesem Gesetz vorbehaltlos unsere Zustimmung geben können. Freilich, voll und ganz wird dieses Gesetz erst dann seinen Zweck erfüllen können, wenn es auf alle Ausländer, die sich in unserem Lande aufhalten und die in unser Land hereinkommen — wobei nicht die Flüchtlinge gemeint sind, die ja ohnedies, wie schon erwähnt, unter die Bestimmungen der Flüchtlingskonvention fallen —, Anwendung finden kann. Wir hoffen, daß dieser Zeitpunkt, der wohl mit dem Abschluß des Staatsvertrages zusammenhängt, in nicht mehr allzu ferner Zeit liegt. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Nein, er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir kommen zum 4. Punkt der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Friedrich Polcar (235 d. B.).

Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Abg. Dr. Withalm, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Withalm:** Hohes Haus! Der Abg. Fritz Polcar hatte am 4. Oktober 1953 in Wien-Ottakring einen Verkehrsunfall.

Es läuft deswegen beim Strafbezirksgericht Wien ein Verfahren wegen § 431 des Strafgesetzes. Das Strafbezirksgericht Wien hat einen Antrag auf Auslieferung des Abg. Polcar gestellt.

Der Immunitätsausschuß hat, wie bisher in allen solchen Fällen, in denen gegen Abgeordnete ein Auslieferungsbegehren wegen eines Verkehrsunfalles gestellt wurde, einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Zustimmung zu empfehlen, da in solchen Fällen das von dem Abgeordneten bekleidete Mandat keinen Grund für eine Ausnahmebehandlung gegenüber anderen Staatsbürgern bilden kann.

Ich gestatte mir daher, namens des Immunitätsausschusses nachstehenden Antrag zu stellen:

Dem Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien, Abt. 8, vom 10. Feber 1954, 8 U 203/54-2, gegen den Abgeordneten zum Nationalrat Friedrich Polcar wegen Übertretung der Gefährdung der körperlichen Sicherheit (§ 431 StG.) wird stattgegeben.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, lasse ich über diesen Antrag sofort abstimmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident: Nun hat sich noch zur mündlichen Beantwortung einer Anfrage der Herr Bundesminister für Inneres zum Wort gemeldet. Bevor ich dem Herrn Bundesminister das Wort erteile, ersuche ich den Herrn Schriftführer, Abg. Mackowitz, um die Verlesung dieser Anfrage.

Schriftführer Mackowitz: „Anfrage der Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Horn, Dr. Tschadek, Appel und Genossen an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Eingriff von Besatzungsdienststellen in die verfassungsmäßig garantierte Pressefreiheit.

Der ÖVP-Bilderdienst hat ein Plakat mit Bildern von der Berliner Konferenz affichieren lassen. Nach unseren Informationen entspricht das Plakat den österreichischen pressegesetzlichen Bestimmungen und verstößt auch seinem Inhalt nach nicht gegen österreichische Gesetze. Trotzdem verlangen dem Vernehmen nach sowjetische Dienststellen von österreichischen Behörden die Entfernung dieses Plakates.

Die gefertigten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister für Inneres die Anfrage:

1. Ist der Herr Bundesminister in der Lage, hierüber dem Hohen Haus Bericht zu erstatten?

2. Welche Weisungen beabsichtigt der Herr Bundesminister den österreichischen Sicherheitsorganen bezüglich ihres Verhaltens gegenüber dem offenbar ungerechtfertigten Verlangen der Besatzungsmacht zu geben?

3. Welche Schritte beabsichtigt der Herr Bundesminister zu unternehmen, um in diesem Falle und für die Zukunft jeden unberechtigten Eingriff von Besatzungsdienststellen in die durch Verfassung und Entschluß des Alliierten Rates garantierte Pressefreiheit zu verhindern?“

Präsident: Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Bundesminister für Inneres.

Bundesminister für Inneres **Helmer:** Hohes Haus! Die Anfrage der Herren Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann und Genossen ist wie folgt zu beantworten:

Der bevollmächtigte Vertreter des sowjetischen Hochkommissars für Niederösterreich hat am 15. März 1954 dem Sicherheitsdirektor für Niederösterreich den Auftrag erteilt, die Beschlagnahme eines Plakates der ÖVP mit Bildern von der Viermächtekonferenz in Berlin zu veranlassen. Der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich hat mir hierüber sofort Bericht erstattet.

Da das Plakat den pressegesetzlichen Vorschriften entspricht und auch seinem Inhalt nach in keiner Richtung gegen österreichische Gesetze oder gegen das vom Alliierten Rat beschlossene Kontrollabkommen verstößt, habe ich den Sicherheitsdirektor für Niederösterreich angewiesen, dem sowjetischen Begehren nicht zu entsprechen, zumal die österreichisch-demokratische Rechtsordnung jede Art von Zensur ausschließt.

In der Annahme, daß ein ähnliches Verlangen auch von anderen Sowjetstellen an österreichische Behörden gestellt werden dürfte, habe ich auch den Polizeipräsidenten von Wien sowie die Sicherheitsdirektoren für das Burgenland und das Mühlviertel informiert und im gleichen Sinne angewiesen.

In den Nachmittagsstunden des 15. März berichteten dann die Bezirkshauptmannschaften Korneuburg, Waidhofen an der Thaya, Gmünd, Neunkirchen, Wiener Neustadt und das Bundespolizeikommissariat Wiener Neustadt, daß auch ihnen seitens der Sowjetkommandanten der strikte Auftrag zur Beschlagnahme bzw. zur Entfernung des Plakates gegeben wurde. Der Auftrag wurde auf Grund der von mir an die Sicherheitsdirektoren ergangenen Weisungen nicht durchgeführt.

Am 16. März vormittag wurde der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich zum bevollmächtigten Vertreter des sowjetischen Hochkommissars für Niederösterreich gerufen, der ihm folgendes eröffnete: Das Plakat des ÖVP-Presseendienstes müsse im Laufe des heutigen Tages auf Grund seines persönlichen Auftrages in ganz Niederösterreich verschwinden. Über die Durchführung dieses Auftrages müsse der Sicherheitsdirektor im Laufe des Tages dem sowjetischen Landeskommendanten persönlich berichten. Er habe die Bezirkskommendanten angewiesen, die Durchführung dieser Weisung zu überwachen. Und er erklärte wiederholt mit Nachdruck, daß für die Durchführung seines Auftrages der Sicherheitsdirektor persönlich verantwortlich gemacht werde. (*Pfui!-Rufe bei den Regierungsparteien.*)

Auf die Entgegnung des Sicherheitsdirektors, daß er als österreichischer Beamter den Anordnungen seiner vorgesetzten Dienststelle nachzukommen habe, die Beschlagnahme daher ablehnen und dem Herrn Bundesminister berichten werde, erklärte der Sowjet-Landeskommandant, er bestehe auf strikter Durchführung seines Auftrages.

Dem Bezirks-Gendarmeriekommandanten von Wiener Neustadt wurde vom dortigen Stadtkommandanten am 16. März erklärt, daß er als Militärkommandant die bindende Weisung erteile, die Plakate des ÖVP-Presseendienstes innerhalb von drei Stunden zu entfernen. Im Weigerungsfalle werde der Stadtkommandant gegen ihn und gegen jeden, der ihm die Ausführung dieses Befehles untersagen sollte, die schärfsten persönlichen Maßnahmen ergreifen. (*Zwischenrufe.*)

Der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde am 15. März vom dortigen Stadtkommandanten ebenso die Weisung zur Beschlagnahme des dortigen Plakates mit dem Bemerkten erteilt, daß die österreichische Bundesregierung dieser Beschlagnahme zugestimmt habe. Das ist absolut unrichtig. Am 16. März wurde der dortige Bezirks-Gendarmeriekommandant vom Stadtkommandanten fernmündlich erneut beauftragt, die Entfernung der Plakate unverzüglich zu veranlassen. Er werde sich in einer Stunde von der Durchführung des Auftrages persönlich überzeugen und den Bezirks-Gendarmeriekommandanten, falls er dem Auftrag nicht nachgekommen sein sollte, persönlich zur Verantwortung ziehen. (*Abg. Dr. Pittermann: Das ist nicht Einmischung?*)

Am Nachmittag des 16. März wurde der Bezirks-Gendarmeriekommandant neuerlich zum Kommandanten der Besatzungsmacht gerufen, ... (*Abg. E. Fischer: Ihr hättet ja in*

Berlin alles abschaffen können! — Lebhaftes Gegenrufe bei den Sozialisten. — Abg. Kople-nig: Damit kann man nicht davon ablenken, daß ihr Österreich verkauft! — Abg. Alten-burger: Wer verkauft Österreich?)

Präsident: Ich bitte, den Herrn Minister in seinem Bericht fortfahren zu lassen!

Bundesminister für Inneres **Helmer** (*fortsetzend*): ... welcher ihm erklärte, in der Plakatierung erblicke er eine Gefährdung des Ansehens der Besatzungsmacht, und die Nichtdurchführung seines Auftrages zur Entfernung des Plakates müsse als feindseliger Akt gegen die Besatzungsmacht betrachtet werden. Der Bezirkskommandant habe um 17 Uhr neuerlich bei ihm zu erscheinen und ihm die Durchführung seines Befehles zu melden. Im Falle der Weigerung, so sagte der Bezirkskommandant, behalte sich der Sowjet-Kommandant gegen den Bezirks-Gendarmeriekommandanten weitere Schritte zum Schutze des Ansehens der Besatzungsmacht vor. (*Zwischenrufe bei den Regierungsparteien.*)

Der sowjetische Stadtkommandant hat dem Bezirkshauptmann von Korneuburg ein bis 16 Uhr befristetes Ultimatum zur Entfernung der Plakate gestellt, widrigenfalls er alle Konsequenzen in Kauf nehmen müsse.

Der Bevollmächtigte des sowjetischen Hochkommissars für das Burgenland hat dem dortigen Sicherheitsdirektor am 16. März ebenfalls den Auftrag zur Entfernung der Plakate erteilt, die Weisung des Innenministeriums nicht zur Kenntnis zu nehmen, und hat erklärt, daß seinen Anordnungen voll und ganz nachzukommen sei und ein österreichischer Minister nicht das Recht habe, eine Anordnung der Besatzungsmacht zu inhibieren. (*Ruf bei der ÖVP: Unerhört!*) Auch dem Sicherheitsdirektor für das Burgenland wurde die Entfernung des Plakates bis zum Abend des 16. März unter seiner persönlichen Verantwortung aufgetragen.

Hohes Haus! Aus der vorliegenden Sachverhaltsdarstellung ergibt sich eindeutig, daß seitens der sowjetischen Besatzungsmacht eine Einmischung in rein österreichische Verhältnisse erfolgt. (*Abg. Dr. Kraus: Sehr richtig!*) Diese Einmischung ist weder mit dem Geist des Kontrollabkommens noch mit den wiederholten Zusicherungen von sowjetischer Seite, Eingriffe in die österreichische Verwaltung und Vollziehung zu unterlassen, welche mit den österreichischen Gesetzen in Widerspruch stehen, in Einklang zu bringen.

In einer beispiellosen Weise werden österreichische Beamte, Sicherheitsdirektoren, Bezirkshauptmänner und Gendarmeriebeamte unter einen unerhörten Druck gesetzt. Rück-

sichtslos setzt sich das sowjetische Element darüber hinweg, daß diese österreichischen Beamten der Verfassung und den Prinzipien jedes Rechtsstaates entsprechend gegenüber ihren vorgesetzten österreichischen Dienststellen weisungsgebunden sind. Neun Jahre nach dem Ende des Krieges, wenige Wochen nach der Berliner Konferenz muß das sowjetische Verlangen als geradezu ungeheuerlich bezeichnet werden. So ist die halbe Freiheit beschaffen, die die Sowjets in Berlin Österreich offeriert haben. *(Starker Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)*

Hohes Haus! Ich denke nicht daran, vom Boden der österreichischen Verfassung und der auf dieser fußenden Gesetze auch nur einen Fußbreit abzuweichen. *(Neuerlicher lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)* Die an die Sicherheitsorgane ergangene strikte Weisung, sich nur an die von österreichischer Seite ergangenen Aufträge zu halten, bleibt unverändert aufrecht. *(Erneuter Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)* Es gibt keine Berechtigung dafür, daß die Sowjets die Entfernung der Plakate verlangen. Diese Plakate sind weder geeignet, die Sicherheit der Sowjet-Truppen in Österreich zu gefährden noch das Ansehen der Besatzungsmacht herabzusetzen oder sonstige sowjetische Interessen zu verletzen. Das unverständliche Verhalten der Sowjets, das sie im Zusammenhang mit der Affichierung der zur Debatte stehenden Plakate an den Tag gelegt haben, bedeutet für das österreichische Volk, das sich in den neun Jahren Besetzung mit allen ihren Härten gegenüber den Besatzungsmächten in loyaler Weise verhalten hat, einen Schlag ins Gesicht. *(Lebhafter Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)*

Die österreichische Bevölkerung wird es verstehen, wenn ich es unter diesen Umständen auf das strikteste ablehnen muß, dem sowjetischen Verlangen, das im Widerspruch mit den österreichischen Gesetzen, den demokratischen Prinzipien und meinem eigenen Gewissen steht, nachzukommen.

Auf die Frage der Herren Fragesteller, welche Schritte ich unternehme, um in diesem

Falle und für die Zukunft jeden unberechtigten Eingriff von Besatzungsdienststellen in die durch Verfassung und Entschluß des Alliierten Rates garantierte Pressefreiheit zu verhindern, antworte ich, daß die gegenständliche Angelegenheit, da das sowjetische Element zur Zurückziehung seines Auftrages zur Entfernung der in Rede stehenden Plakate nicht zu bewegen ist, zum Gegenstand eines Einschreitens beim Alliierten Rat seitens der österreichischen Bundesregierung gemacht werden wird.

Es bedauert niemand mehr als die österreichische Bundesregierung, daß die starre Haltung des sowjetischen Elementes die Befassung des Alliierten Rates neun Jahre nach Kriegsende überhaupt noch notwendig macht. *(Lebhafter anhaltender Beifall bei den Regierungsparteien und der WdU.)*

Präsident: Ich danke dem Herrn Bundesminister für Inneres für den dem Hohen Haus gegebenen Bericht.

Ich habe noch eine Zuweisung vorzunehmen. Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich den Antrag 83/A der Abg. Holzfeind, Altenburger und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz), dem Ausschuß für soziale Verwaltung zu.

Der Herr Bundesminister für Justiz hat mich gebeten, den Mitgliedern des Justizausschusses mitzuteilen, daß die für 19. März geplante Besichtigung der Männerstrafanstalt Garsten aus technischen Gründen verschoben werden muß. Der neue Termin wird den Mitgliedern des Justizausschusses rechtzeitig bekanntgegeben werden.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 7. April um 11 Uhr statt. Die Tagesordnung wird schriftlich bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 55 Minuten